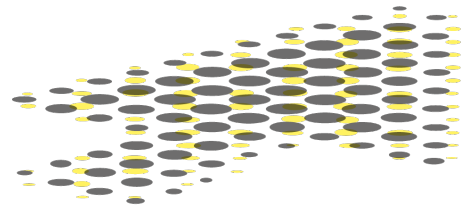


www.meldestelle.sh

Gesellschaft für Kommunalberatung- und
Kommunalentwicklung mbH

Hinweisgeberschutz (HinSchG)

GeKom



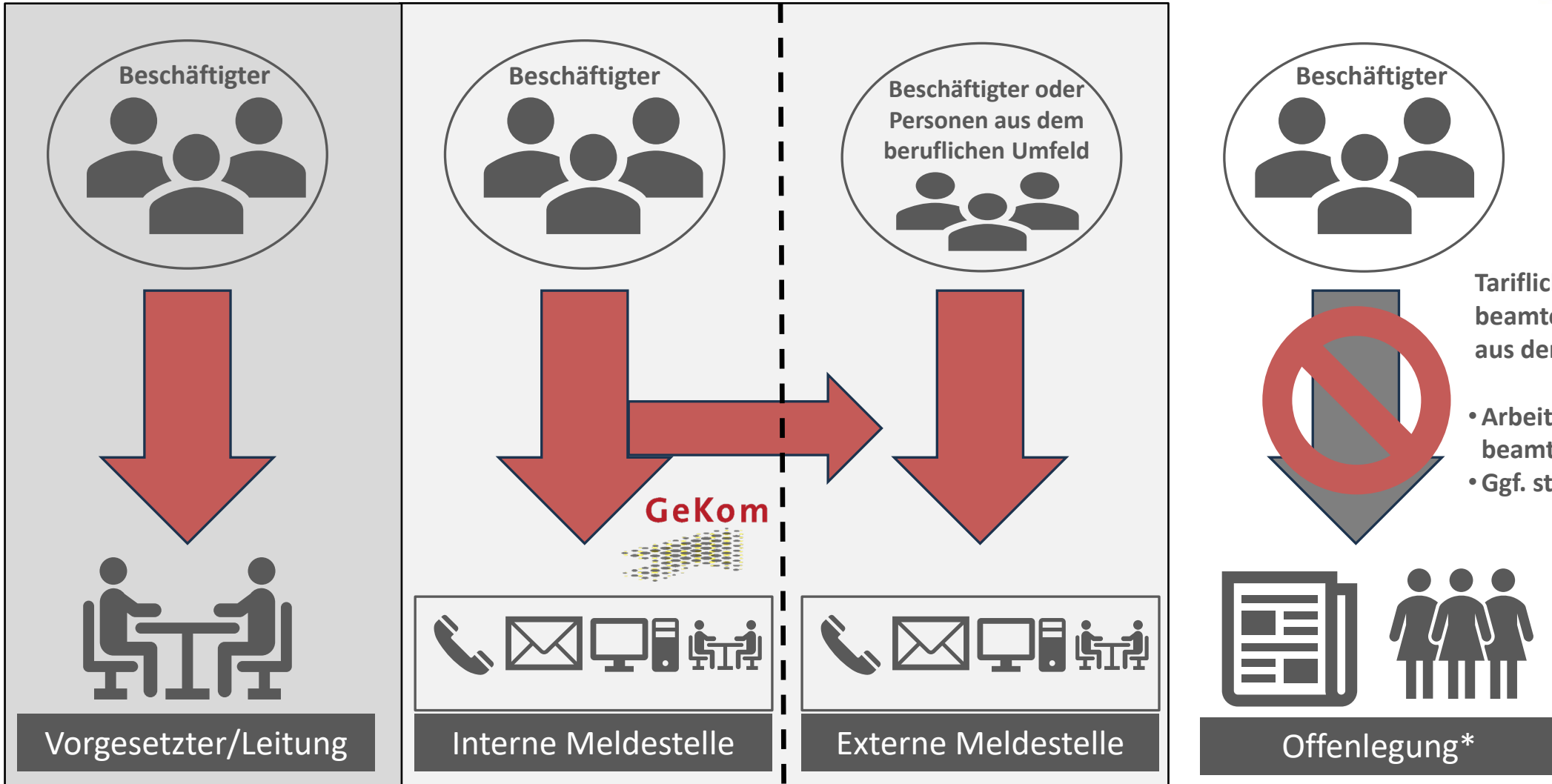
Grundlagen der internen Meldestelle



- Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen (HinSchG) vom 31.05.2023 (gemäß EU-Richtlinie 2019/1937)
- Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Meldestelle grundsätzlich auch für Kommunen
- Durch das HinSchG soll sichergestellt werden, dass Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber, ohne Repressalien fürchten zu müssen, einen Rechtsverstoß melden können.
- Die internen Meldestellen haben die Aufgaben:
 - schriftliche und mündliche Meldekanäle zu betreiben
 - Die Vertraulichkeit sicherzustellen
 - eingehende Meldungen zu dokumentieren
 - fristgerecht den Eingangsbestätigungen und Rückmeldungen zu geben
 - Folgemaßnahmen vorzunehmen

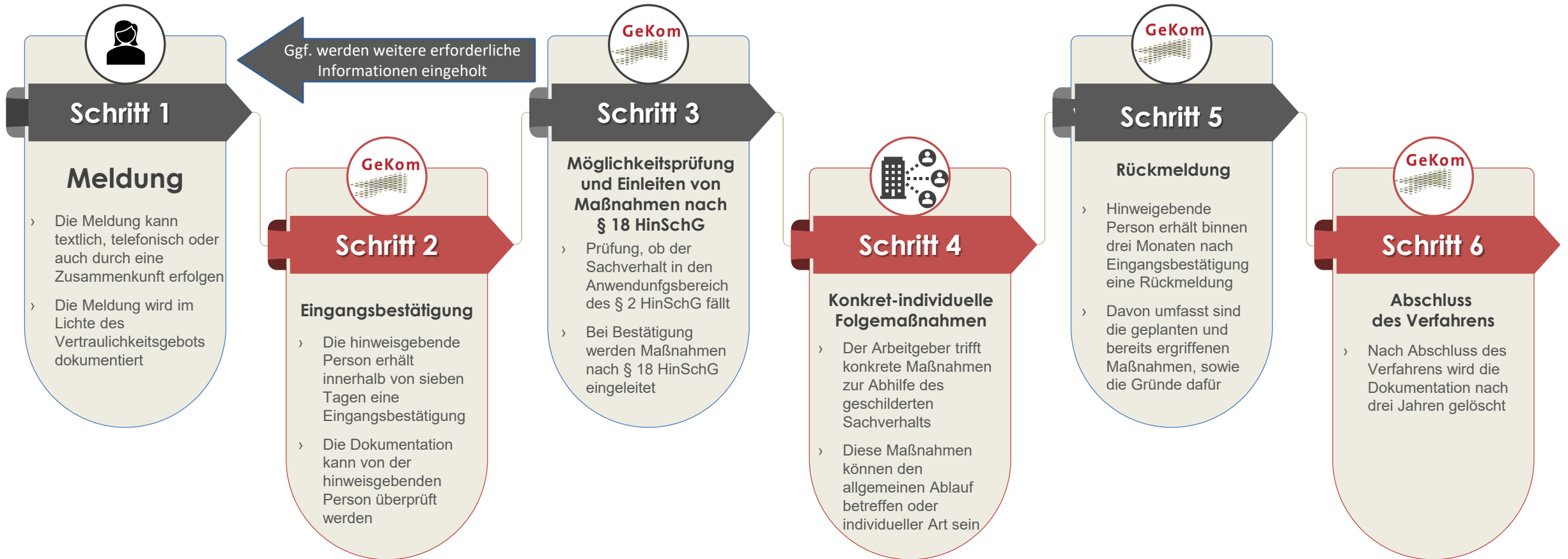
Hinweisgeberschutz

GeKom



***Ausnahme:
§ 32 HinSchG**

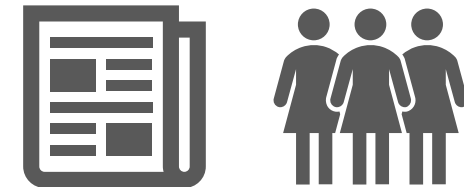
Prozessbeschreibung



Die Lösung der GeKom



- Bereitstellung von mehreren leicht zugänglichen Meldekanälen:
 - gesonderte Meldestellen-Rufnummer für telefonische Meldungen
 - Jeweils eigene Seite als Meldeportal für Ihre Kommune
 - Gesonderter Mailadresse
 - Persönliche Meldung bei der GeKom
- Sicherung der Vertraulichkeit durch Ausgliederung
 - GeKom bietet die Möglichkeit, faktisch anonym zu bleiben
 - wichtige Instrument des HinSchG (Bestätigung, Rückmeldung, Nachfragen) bleiben aber erhalten
 - Eingangsbestätigung und Rückmeldung an Hinweisgeber innerhalb der gesetzlichen Fristen
- Unterstützung durch Expertise





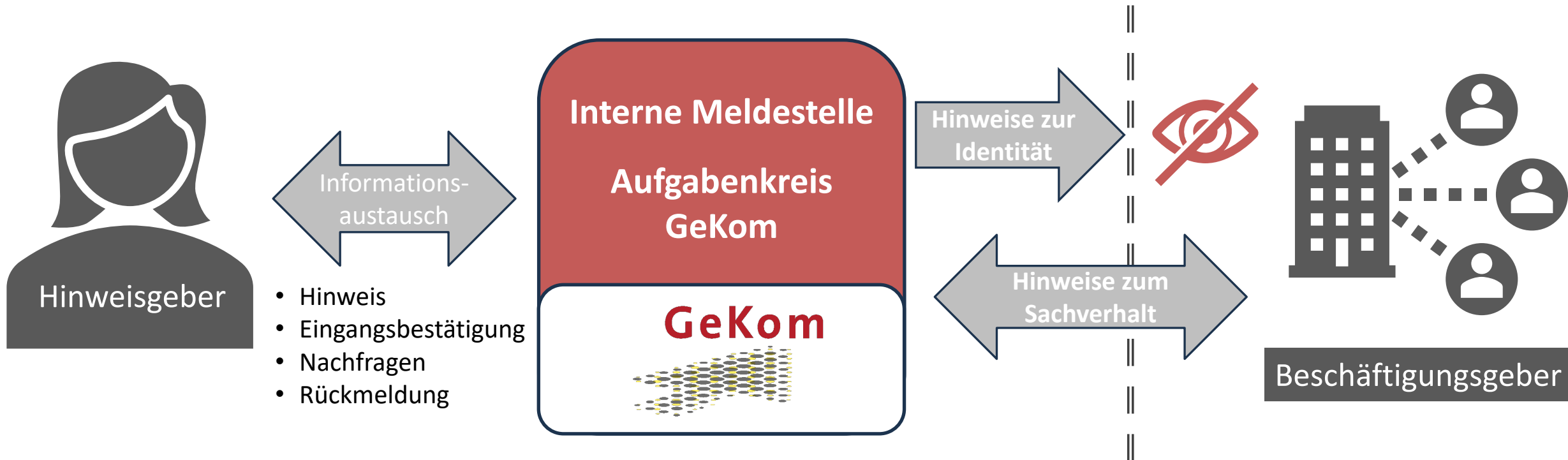
Die Lösung der GeKom

- Sicherung der gesetzlichen Anforderungen durch einen Vertrag anstatt Vielzahl von Einzelmaßnahmen.
- keine Durchführung eigener Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit der Meldestelle.
Keine eigenen Ausstattung der Meldestelle mit vorgeschriebenen Befugnissen sowie Fortbildung
- Sicherung der Vertraulichkeit durch Ausgliederung, Neutraler Dritter für Hinweisgeber
- Bereitstellung der Mitarbeiterinformationen (§ 7 Abs. 3 HinSchG) sowie FAQ's
- Kostenersparnis durch gemeinsame Meldestelle für viele Kommunen
(lediglich anlassbezogene Kosten für Folgemaßnahmen)
- Jährlicher kundenspezifischer Bericht

www.meldestelle.sh

Vertraulichkeit der Identität

GeKom



Die Identität des Hinweisgebers kennt grundsätzlich nur die GeKom (Ausnahmen nach §§ 8 und 9 HinSchG).

Die Weitergabe von Informationen über die Identität sind abschließend in den §§ 8 und 9 HinSchG geregelt.